

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
2019-nCoV Anordnung der Absonderung im häuslichen Bereich – Kontaktperson Kat. I**

Die Stadt Fürth erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Kontaktpersonen der Kategorie I von Indexpersonen mit einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion mit einer neuartigen Variante von SARS-CoV-2, wie sie im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und Südafrika erstmals isoliert wurden, ist entgegen der Nr. 6.1 der *Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 02.12.2020 zur Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (AV Isolation)*, Az. GZ6a-G8000-2020/122-736, eine Verkürzung der Quarantänedauer von 14 auf 10 Tage nicht gestattet.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 26.01.2021 in Kraft und mit Ablauf der AV Isolation, jedoch spätestens mit Ablauf des 28.02.2021, außer Kraft.

**Hinweise:**

1. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Ein vorsätzlicher Verstoß, der zur Verbreitung von Krankheitserregern führt ist zudem mit Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bedroht (§ 74 IfSG).

2. Im Übrigen bleiben die Regelungen der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 02.12.2020 zur Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (AV Isolation), Az. GZ6a-G8000-2020/122-736, unberührt.
3. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter [oa@fuerth.de](mailto:oa@fuerth.de) oder ☎ 0911 974 1470.
4. Sollte während der Absonderung die Notwendigkeit einer stationären Behandlung auftreten, ist folgendermaßen zu verfahren:
  - Das Klinikpersonal ist vorab telefonisch auf die bestehende Absonderung und deren Grund hinzuweisen.
  - Der Transport in die Einrichtung muss durch einen Krankentransport unter Beachtung aller medizinisch notwendigen Schutzvorkehrungen erfolgen.

- Nach der Entlassung ist die Heimquarantäne unverzüglich fortzusetzen, sofern diese nicht durch das Gesundheitsamt aufgehoben wurde oder die Absonderungszeit abgelaufen ist.  
Vor der Entlassung ist sicherzustellen, dass die Rückführung zum Wohnanwesen durch einen Krankentransport unter Beachtung aller medizinisch notwendigen Schutzvorkehrungen erfolgt.
- 5. Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstaufschlag kann bei der Regierung von Mittelfranken eine Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG beantragt werden.
- 6. Die Anordnung unter Nummer 1 ist gemäß § 28 Abs. 2, § 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,**

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

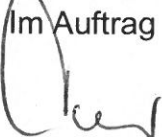
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 25. Januar 2021

Stadt Fürth  
Im Auftrag



**T ö l k**  
**Verwaltungsdirektor**